

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Stefan Ruppert, Stephan Thomaе, Grigorios Aggelidis, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP – Drucksache 19/11498 –

Wahlrecht der Auslandsdeutschen

Vorbemerkung der Fragesteller

Auslandsdeutsche haben das Wahlrecht zum Deutschen Bundestag, wenn sie nach ihrem 14. Lebensjahr drei Monate ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland gehabt haben und dieser Aufenthalt nicht mehr als drei Monate zurückliegt. Dies Recht üben sie zumeist durch Briefwahl aus. Allerdings ist die Ausübung des Wahlrechts für im Ausland lebende Deutsche im Gegensatz zu in Deutschland lebenden Bürgerinnen und Bürger mit nicht unerheblichen Hindernissen verbunden: So ist ein förmlicher Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis erforderlich, welcher persönlich und handschriftlich von der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller unterzeichnet und der vor Fortzug zuletzt gemeldeten Gemeinde im Original übermittelt werden muss; eine Einreichung per E-Mail oder Fax ist nicht möglich. Erst nach der Eintragung im Wählerverzeichnis danach erfolgt die postalische Zusendung der Wahlunterlagen, woraufhin der ausgefüllte Wahlschein nunmehr wieder an die deutschen Behörden auf dem Postweg retourniert werden muss. Auslandsdeutsche sind dabei in dem Wahlkreis ihres letzten Wohnortes wahlberechtigt.

Mangels umfassender statistischer Erhebungen ist die Beteiligung von Auslandsdeutschen an Bundestagswahlen nicht exakt bezifferbar. Sie lässt sich jedoch über die Anzahl der Anträge von Auslandsdeutschen auf Eintragung in das Wählerverzeichnis näherungsweise bestimmen. Beispielsweise waren bei der Bundestagswahl 2013 67 057 Wahlberechtigte mit Wohnsitz im Ausland in das Wählerverzeichnis eingetragen worden.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Entgegen der Annahme in der Vorbemerkung der Fragesteller haben Auslandsdeutsche das Wahlrecht zum Deutschen Bundestag nicht nur dann, wenn sie nach ihrem 14. Lebensjahr drei Monate ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland gehabt haben und dieser Aufenthalt nicht länger als drei Monate zurückliegt.

Vielmehr sind Deutsche, die am Wahltag außerhalb der Bundesrepublik Deutschland leben, nach § 12 Absatz 2 des Bundeswahlgesetzes (BWG) bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen ohne weitere Darlegungen wahlberechtigt, wenn

ein mindestens dreimonatiger ununterbrochener Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland nach dem 14. Geburtstag nicht länger als 25 Jahre zurückliegt. Wenn diese Voraussetzungen vorliegen, wird der Betreffende ohne weitere Darlegungen auf Antrag in das Wählerregister seiner letzten Wohnsitzgemeinde in Deutschland eingetragen und kann sein Wahlrecht dort oder per Briefwahl vom Ausland aus ausüben. Aber auch wenn die Voraussetzungen für den Regelfall der ersten Alternative des § 25 Absatz 2 BWG nicht vorliegen, also wenn ein dreimonatiger ununterbrochener Aufenthalt in Deutschland nicht vorliegt oder vor Vollendung des 14. Lebensjahres oder vor mehr als 25 Jahren erfolgt ist, kann ein im Ausland lebender Deutscher seit dem 21. Gesetz zur Änderung des BWG vom 27. April 2013 nach der neu eingefügten zweiten Alternative des § 25 Absatz 2 BWG wahlberechtigt sein. Dazu muss er darlegen, dass er aus anderen Gründen in einer mit einem dreimonatigen Aufenthalt vergleichbaren Weise persönlich und unmittelbar Vertrautheit mit den politischen Verhältnissen in der Bundesrepublik Deutschland erworben hat und von ihnen betroffen ist.

Die Ausübung des Wahlrechts ist für im Ausland lebende Deutsche gegenüber den in Deutschland lebenden Bürgerinnen und Bürgern nur mit den sich aus der Tatsache ihres Aufenthalts im Ausland ergebenden Hindernissen verbunden. Anders als bei den Wahlberechtigten mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland ergibt sich bei Deutschen mit Wohnsitz im Ausland ihre Wahlberechtigung nicht aus dem Melderegister, da es keine Meldepflicht und kein Melderegister für Personen gibt, die nicht in der Bundesrepublik Deutschland leben. Da Auslandsdeutsche deswegen nicht wie in Deutschland lebende Bürgerinnen und Bürger von der Gemeindebehörde von Amts wegen aus dem Melderegister in das Wählerregister eingetragen werden können, erfolgt ihre Eintragung auf Antrag in das Wählerregister der Gemeinde in Deutschland, in der sie vor ihrem Fortzug in das Ausland zuletzt gemeldet waren. Da sich die das Wahlrecht begründenden Tatsachen bei ihnen nicht aus dem Melderegister ergeben, ist bei jeder Wahl jeweils ein Antrag und zum Beweis des aktuellen Vorliegens der das Wahlrecht begründenden Tatsachen eine strafbewährte eidesstaatliche Versicherung erforderlich, die eine persönliche Unterschrift erfordert.

Sofern die bei Auslandsdeutschen nicht aus den Melderegistern mögliche Eintragung in das Wählerregister der Fortzugsgemeinde erfolgt ist, funktioniert die Ausübung des Wahlrechts wie bei in Deutschland lebenden Bürgerinnen und Bürgern entweder per Urnenwahl in der Fortzugsgemeinde bei Anwesenheit in Deutschland oder per Briefwahl von einem anderen Ort gegebenenfalls im Ausland aus, wobei bei Wahl vom Ausland aus die Postlaufzeiten vom Wahlberechtigten zu berücksichtigen sind. Da im Ausland lebende Wahlberechtigte nach Eintragung in das Wählerregister ihrer letzten Wohnsitzgemeinde in Deutschland von anderen Wahlberechtigten im Wählerregister nicht unterschieden werden und die Zahl der außerhalb der Bundesrepublik Deutschland lebenden Deutschen mangels Meldepflicht nicht bekannt ist, lassen sich Aussagen über Zahl der Auslandsdeutschen, den Anteil der Wahlberechtigten unter den Auslandsdeutschen oder die Beteiligung der Auslandsdeutschen an Bundestagswahlen nicht machen. Bekannt ist aber die Zahl der aufgrund ihrer erfolgten Eintragung in ein Wählerregister in Deutschland wahlberechtigten Deutschen mit Wohnsitz im Ausland. Und diese hat sich mit 67 057 bei der Bundestagswahl 2013 und 112 989 bei der Bundestagswahl 2017 gegenüber der Zeit vor Inkrafttreten des 21. Gesetzes zur Änderung des BWG deutlich gesteigert (2009: 65 731; 2005: 54 808).

1. Wie viele Deutsche haben nach Kenntnis der Bundesregierung ihren Wohnsitz im Ausland?

Die Zahl der in Deutschland nicht mit einer Wohnung gemeldeten im Ausland lebenden Deutschen, die in das Ausland verzogen sind oder durch Geburtserwerb von einem deutschen Elternteil die deutsche Staatsangehörigkeit erworben haben, ist der Bundesregierung nicht bekannt. Deutsche Staatsangehörige, die keinen melderechtlichen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland haben, sind in den deutschen Melderegistern melderechtlich nicht erfasst. Ein Melderegister für Auslandsdeutsche oder eine Meldepflicht für in das Ausland verzogene Deutsche gibt es nicht.

2. Wie verteilt sich die Zahl der Auslandsdeutschen nach Kenntnis der Bundesregierung auf die Regionen EU, Europa ohne EU, Nordamerika, Afrika, Südamerika, Russland, China, restliches Asien, Naher und Mittlerer Osten, Ozeanien inkl. Australien und Neuseeland sowie sonstige Länder?

Auf die Antwort zu Frage 1 und die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.

Die Zahl der aufgrund der erfolgten Eintragung in ein Wählerregister in Deutschland bei der Bundestagswahl 2013 und 2017 wahlberechtigten Deutschen mit Wohnsitz im Ausland verteilt sich nach Wohnländern wie aus den Anlagen ersichtlich.

3. Wie viele dieser Auslandsdeutschen sind nach Kenntnis der Bundesregierung wahlberechtigt?

Auf die Antwort zu Frage 1 und Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.

4. Wie viele der Anträge auf Briefwahl sind in den letzten beiden Bundestagswahlen nach Kenntnis der Bundesregierung aufgrund mangelnder „unmittelbarer Vertrautheit“ abgelehnt worden?

Über die Zahl der Anträge von Deutschen im Ausland auf Eintragung in ein Wählerverzeichnis liegen dem Bundeswahlleiter keine Angaben vor. Von den tatsächlich erfolgten Eintragungen von im Ausland lebenden Deutschen in ein Wählerregister in Deutschland erfolgte dies bei den Bundestagswahlen 2013 und 2017 in circa 2 000 Fällen aufgrund der zweiten Alternative von § 12 Absatz 2 BWG. Nach Angaben aus den Ländern sind etwa 500 Anträge bekannt, die bei der Bundestagswahl 2013 nach § 12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 des Bundeswahlgesetzes abgelehnt wurden; bezüglich der Bundestagswahl 2017 liegen dem Bundeswahlleiter insofern keine Erkenntnisse vor.

5. Wie viele Beschwerden über Probleme oder Verhinderung der Briefwahl sind der Bundesregierung für die Bundestagswahlen 2013 und 2017 bekannt?

Sowohl bei der Bundestagswahl 2013 als auch bei der Bundestagswahl 2017 gingen beim Bundeswahlleiter einige Beschwerden von Auslandsdeutschen ein, dass sie die Briefwahlunterlagen nicht rechtzeitig vor der Wahl erhalten hätten. Die Beschwerden wurden jeweils an die zuständige Gemeinde zur Stellungnahme weitergeleitet. In vielen Fällen waren die Beschwerden nicht berechtigt, weil beispielsweise die entsprechenden Anträge erst sehr kurzfristig gestellt worden wa-

ren. Die Zahl von Beschwerden beim Bundeswahlleiter, die den in der Frage genannten Gründen zuzuordnen sind, ist der Bundesregierung nicht bekannt. Nach der Bundestagswahl 2017 wurde ein diesbezüglicher Wahleinspruch in einem Fall eingelegt; diesen hat der Deutsche Bundestag entsprechend der Empfehlung des Wahlprüfungsausschusses (Bundestagsdrucksache 19/3050, S. 43) zurückgewiesen. Nach der Bundestagswahl 2013 hatte der Deutsche Bundestag einen Wahleinspruch gegen das neue Wahlrecht der Auslandsdeutschen zurückgewiesen (Bundestagsdrucksache 18/1810, S. 191, 199).

6. Wie viele Anträge auf Briefwahl von Auslandsdeutschen enden nach Kenntnis der Bundesregierung ohne eine gültige Stimmabgabe?

Auf die Antwort zu Frage 4 und die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.

7. Sieht die Bundesregierung eine Gefahr für das verfassungsmäßig garantierte Recht auf Teilhabe an Wahlen von Auslandsdeutschen angesichts des Umstandes, dass dieser Wahlprozess sehr anfällig für etwaige, auch mutwillige Störungen beispielsweise in undemokratischen Gastländern ist?

Hinweise auf mutwillige Störungen der Wahlteilnahme von Auslandsdeutschen liegen der Bundesregierung nicht vor. Das Grundgesetz kann rechtlich nicht garantieren, dass das Wahlrecht durch deutsche Staatsangehörige auf dem Staatsgebiet und im Hoheitsbereich eines anderen Staates wie im Bundesgebiet ausgeübt werden kann.

8. Wie schätzt die Bundesregierung das Risiko einer elektronischen Wahlrechtsausübung speziell und ausschließlich für Auslandsdeutsche ein, und wo sieht sie Vorteile des aktuellen Systems der Briefwahl?

Einer elektronischen Wahlrechtsausübung stehen erhebliche verfassungsrechtliche und tatsächliche Risiken entgegen. Nach dem Bundeswahlgesetz findet die Bundestagswahl als Urnenwahl oder per Briefwahl statt. Mit Urteil vom 3. März 2009 (BVerfGE 123, 39 ff.) hat das Bundesverfassungsgericht die frühere Wahlgeräteverordnung für mit dem Grundsatz der Öffentlichkeit der Wahl aus Artikel 38 in Verbindung mit Artikel 20 Absatz 1 und 2 des Grundgesetzes (GG) unvereinbar erklärt. Das Bundesverfassungsgericht hat dabei festgestellt, dass die Kontrolle des Wahlverfahrens eine Angelegenheit und Aufgabe der Bürger sei und jeder Bürger die zentralen Schritte der Wahl ohne besondere technische Vorkenntnisse nachvollziehen und verstehen können muss. Ein Wahlverfahren, in dem der Wähler nicht zuverlässig nachvollziehen kann, ob seine Stimme unverfälscht erfasst und in die Ermittlung des Wahlergebnisses einbezogen wird, und wie die insgesamt abgegebenen Stimmen zugeordnet und gezählt werden, ist nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts unzulässig. Es reicht danach insbesondere nicht aus, wenn der Wähler darauf verwiesen ist, ohne die Möglichkeit eigener Einsicht auf die Funktionsfähigkeit des Systems zu vertrauen. Danach kommen Online-Wahlen nach gegenwärtigem Stand der Technik erst Recht nicht in Betracht, da internetbasierte Wahlverfahren nicht in der Lage sind, den oben dargestellten verfassungsrechtlichen Vorgaben der Öffentlichkeit der Wahl zu genügen. Weitere Probleme bestehen hinsichtlich der mangelnden Sicherheit des Internets sowie der dauerhaften Wahrung des Wahlgeheimnisses. Daher sind Online-Wahlen in Deutschland nach derzeitiger Rechts- und Tatsachenlage nicht möglich.

Vor der Europawahl 2019 hat zudem die EU-Kommission in ihrer Mitteilung „Faire und freie Europawahlen gewährleisten“ vom 12. September 2018 (COM (2018) 637) und in ihrer Empfehlung zu Wahlkooperationsnetzwerken, Online-Transparenz, Schutz vor Cybersicherheitsvorfällen und Bekämpfung von Desinformationskampagnen vom 21. September 2018 (C(2018) 5949) auf ein verändertes Sicherheitsumfeld und wachsende Bedrohungen unserer Demokratien durch hybride Angriffe auf Wahlvorrichtungen, Informationssysteme und das Internet durch Drittstaaten hingewiesen (siehe auch „Gemeinsame Mitteilung an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat und den Rat: Stärkung der Resilienz und Ausbau der Kapazitäten zur Abwehr hybrider Bedrohungen“ (JOIN(2018) 16) sowie J. Grolle, SPIEGEL Plus 18. September 2018 „So mordet man leise die Demokratie“ zum Plädoyer der Experten der Universität Michigan zu einer Rückkehr zu Stimmzetteln aus Papier in den USA).

Jenseits der rechtlichen und Sicherheits-Bedenken gegenüber elektronischen und internetbasierten Wahlsystemen hat das etablierte und vom Bundesverfassungsgericht (BVerfGE 134, 25) als verfassungsrechtlich zulässig bestätigte gegenwärtige System der Briefwahl den Vorteil, für den Bürger eine niedrige technische Zugangsschwelle aufzuweisen, was dem egalitären Charakter der Demokratie und dem verfassungsrechtlich vorgegebenen Grundsatz der Allgemeinheit und Gleichheit der Wahl in besonderer Weise entspricht, und gegenüber den finanziellen Aufwendungen, die für ein sicheres E-Voting-System erforderlich würden, erheblich kostengünstiger zu sein.

9. Wie schätzt die Bundesregierung die möglichen Steigerungen in der Effizienz und Transparenz des Vorgangs ein, wenn entsprechende Anträge künftig von einer zentralen Instanz bearbeitet würden (z. B. vom Auswärtigen Amt) und nicht in den Gemeinden, in der ein Auslandsdeutscher vor dessen Fortzug zuletzt gemeldet war?

Die Annahme, die Effizienz und Transparenz der Durchführung von Verwaltungsaufgaben würde per se durch eine Zentralisierung der Aufgabenwahrnehmung gesteigert, würde der Grundentscheidung in Artikel 30 und 83 GG für eine im Grundsatz dezentrale Ausführung der Bundesgesetze durch die Länder und deren Kommunen und dem Grundsatz der Subsidiarität und Dezentralität widersprechen. Für die Durchführung des Bundeswahlrechts und die Organisation der Bundeswahlen sind entsprechend dem Regelfall des Artikels 83 GG grundsätzlich die Länder und Kommunen zuständig (ebenso die Begründung zur Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages, lfd. Nr. 35 der Sammelübersicht 18/452, Bundestagsdrucksache 18/12809, der der Deutsche Bundestag am 29. Juni 2017 gefolgt ist). Eine Zentralisierung von Teilaspekten der Wahlvorbereitung für einen Teil der Wahlberechtigten bei einer zentralen Instanz, zumal in einer für Wahlrechtsfragen, Wahlorganisation, Melderegister und Wählerregister unzuständigen obersten Bundesbehörde, würde die Effizienz und Transparenz der Aufgabenwahrnehmung nicht steigern und könnte zu Informationsdefiziten bei der Überprüfung der Angaben der Antragsteller und zu Unvollständigkeit der in Deutschland auf Gemeindeebene geführten Wählerregister und zu Manipulationsmöglichkeiten führen.

10. Was ist nach Kenntnis der Bundesregierung deutschlandweit der höchste Anteil der Stimmen von Auslandsdeutschen in einem Wahlkreis?

Auf die Antwort zu Frage 4 und die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.

11. Gibt es rechtliche oder administrative Probleme, die einer Wahlmöglichkeit bei Bundestagswahlen direkt in den deutschen Auslandsvertretungen prinzipiell im Wege stehen?

Abgesehen davon, dass die Durchführung deutscher Wahlen im Wege der Urnenwahl in auswärtigen Staaten jeweils die Genehmigung aller betroffenen auswärtigen Staaten bezüglich der Durchführung deutscher Hoheitsakte auf fremdem Hoheitsgebiet voraussetzen und im Fall der teilweisen Verweigerung zu Gleichbehandlungsproblemen unter vergleichbaren Wählergruppen führen würde, wäre eine Durchführung von Urnenwahlen in den deutschen Auslandsvertretungen mit dem deutschen Wahlsystem und Wahlrecht nicht zu vereinbaren. Denn außerhalb der Wahllokale in den Wahlkreisen sind weder die für die 299 Wahlkreise jeweils unterschiedlichen Stimmzettel, noch die Wählerregister der circa 80 000 Wahlbezirke in Deutschland auf dem bis zum Wahltag von den Gemeindebehörden fortgeschriebenen Stand zur Verifizierung des Wahlrechts vorhanden. Außerhalb des Wahlbezirks könnten nicht durch Stimmabgabevermerk im Wählerregister Mehrfachwahlen verhindert werden. Schließlich würde die Durchführung der Wahl durch unabhängige Wahlorgane und ehrenamtliche, von den konkurrierenden Parteien vorgeschlagene Mitglieder der Wahlvorstände (§ 9 Absatz 2 BWG) und die Öffentlichkeit aller Teile der Wahlhandlung für jedermann (§ 31 BWG) als zentrale Sicherungen des deutschen Wahlrechts gegen Wahlmanipulation bei einer Wahldurchführung außerhalb des Wahlgebiets (§ 2 Absatz 1 BWG) in ihrer Wirksamkeit beeinträchtigt. Zudem könnte bei geringem Wähleraufkommen und bei Übermittlung der auf die Wahlvorschläge in den Wahlkreisen entfallenden Stimmzahlen einzelne Stimmzettel und die Stimmabgabe darauf einzelnen Wahlberechtigten zugeordnet und dadurch der verfassungsrechtliche Wahlgrundsatz der Geheimheit der Wahl (Artikel 38 Absatz 1 GG) verletzt werden.

Da wegen des verfassungsrechtlichen Wahlgrundsatzes der Wahlgleichheit alle Wahlkreise ungefähr gleich viele Wahlberechtigte umfassen müssen (BVerfGE 130, 212, 225)), kommt angesichts der unbekanntenen Wählerzahlen und der Nichtregistrierung der Auslandsdeutschen auch die Bildung von „Auslandswahlkreisen“ nicht in Frage (vergleiche auch Begründung zur Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestags, lfd. Nr. 35 der Sammelübersicht 18/452, Bundestagsdrucksache 18/12809, der der Deutsche Bundestag am 29. Juni 2017 gefolgt ist).

12. Worin sieht die Bundesregierung die Hauptgründe für die unterdurchschnittliche Wahlbeteiligung von Auslandsdeutschen?

Daten zur durchschnittlichen Wahlbeteiligung der Auslandsdeutschen liegen nicht vor (vgl. Antwort zu Frage 1 und die Vorbemerkung der Bundesregierung).

13. Was unternimmt die Bundesregierung, um die Wahlbeteiligung von Auslandsdeutschen zu erhöhen?

Um die Wahlteilnahme der Auslandsdeutschen zu fördern, machen die diplomatischen Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland im Ausland unverzüglich nach der Bestimmung des Wahltages, also in der Regel mehr als ein halbes Jahr vor der Wahl, öffentlich bekannt, unter welchen Voraussetzungen im Ausland lebende Deutsche an der Wahl teilnehmen können und wie sie die Eintragung in das Wählerverzeichnis beantragen können. Dies geschieht in überregionalen und regionalen Tages- und Wochenzeitungen des Gastlandes, über das Internet auf den Internetseiten des Bundeswahlleiters und der Auslandsvertretungen des Aus-

wärtigen Amtes sowie über das Benachrichtigungssystem für Deutsche im Ausland ELEFAND, sofern die deutschen Bürgerinnen und Bürger im Ausland bei der Anmeldung in diesem System um Informationen zur Wahl gebeten haben. Dabei werden die im Ausland lebenden Wahlberechtigten auf die Ratsamkeit einer frühzeitigen Stellung des Antrags auf Eintragung in das Wählerregister der Gemeinde des letzten Wohnsitzes in Deutschland hingewiesen.

Auslandsvertretungen in Ländern mit besonders langen oder unzuverlässigen Postwegen bieten für den Versand der Briefwahlunterlagen durch die Wahlämter in das Ausland und für die Rücksendung der Wahlbriefe der Wahlberechtigten aus dem Ausland nach Deutschland die Benutzung des Kurierdienstes des Auswärtigen Amtes an.

Mit der 11. Änderungsverordnung zur Bundeswahlordnung vom 24. März 2017 (BGBl I, Nr. 15, S. 585) wurden der zur Versendung der Briefwahlunterlagen zur Verfügung stehende Zeitraum verlängert und die Zustellung der Wahlbriefe an die Wahlämter der Gemeinden durch Sicherstellung der Maschinenlesbarkeit beschleunigt. Diese Regelungen wurden in der 6. Verordnung zur Änderung der Europawahlordnung vom 16. Mai 2018 (BGBl. I S. 570) auch für die Europawahlen übernommen. Mit der Deutschen Post AG als dem für die Rücksendung der Wahlbriefe nach § 36 Absatz 4 BWG öffentlich bekannt gemachten Postunternehmen (vgl. Bundesanzeiger vom 10. Juli 2017) ist sowohl für die Bundestagswahl am 24. September 2017, als auch für die Europawahl am 26. Mai 2019 vertraglich eine individuelle Sonntagszustellung der Wahlbriefe durch die Deutsche Post AG an die Wahlämter vereinbart worden, um die Zustellung bis zum letzten Moment sicherzustellen.

**Anzahl der bei der BTW 2013 in ein Wählerverzeichnis
eingetragenen, im Ausland lebenden und in Deutschland
nicht (mehr) gemeldeten wahlberechtigten Deutschen
– nach Wohnländern –**

Wohnland	Anzahl
124 Belgien	3.928
125 Bulgarien	78
126 Dänemark	882
127 Estland	39
128 Finnland	302
129 Frankreich	6.903
131 Slowenien	23
134 Griechenland	268
135 Irland	382
137 Italien	1.105
139 Lettland	42
142 Litauen	29
143 Luxemburg	1.068
145 Malta	71
148 Niederlande	3.163
151 Österreich	5.616
152 Polen	344
153 Portugal	323
154 Rumänien	75
155 Slowakei	42
157 Schweden	1.322
161 Spanien	2.163
164 Tschechische Republik	243
165 Ungarn	210
168 Vereinigtes Königreich	3.523
181 Zypern	68
EU-Mitglieder Zusammen	32.212
121 Albanien	21
122 Bosnien und Herzegowina	22
123 Andorra	2
130 Kroatien	43
136 Island	54
141 Liechtenstein	92
144 Mazedonien	15
146 Moldau	7
147 Monaco	32
149 Norwegen	946
158 Schweiz	18.287
160 Russische Föderation	254
163 Türkei	276

Wohnland	Anzahl
166 Ukraine	86
422 Armenien	12
425 Aserbaidschan	14
430 Georgien	46
Europarat-Mitglieder Zusammen	52.421
140 Montenegro	11
150 Kosovo	35
169 Weißrußland	18
170 Serbien	51
195 Brit. abh. Geb. in Europa	1
199 Übriges Europa	6
Übriges Europa Zusammen	122
Europa Zusammen	52.543
221 Algerien	20
223 Angola	9
224 Eritrea	3
225 Äthiopien	73
226 Lesotho	1
227 Botsuana	29
229 Benin	26
230 Dschibuti	1
231 Cote de'Ivoire	8
232 Nigeria	54
233 Simbabwe	29
236 Gabun	3
238 Ghana	59
239 Mauretanien	8
242 Kap Verde	1
243 Kenia	112
245 Kongo, Rep.	4
246 Kongo, Dem. Rep.	28
247 Liberia	3
248 Libyen	6
249 Madagaskar	7
251 Mali	5
252 Marokko	59
253 Mauritius	2
254 Mosambik	36
255 Niger	10
256 Malawi	37
257 Sambia	29
258 Burkina Faso	20
261 Guinea	1
262 Kamerun	24

Wohnland	Anzahl
263 Südafrika	407
265 Ruanda	35
267 Namibia	75
268 Sao Tome und Principe	1
269 Senegal	26
271 Seychellen	2
272 Sierra Leone	3
274 Äquatorialguinea	1
277 Sudan	19
278 Südsudan	6
282 Tansania	52
283 Togo	19
284 Tschad	7
285 Tunesien	81
286 Uganda	36
287 Ägypten	138
289 Zentralafrikanische Republik	4
291 Burundi	13
299 Übriges Afrika	10
Afrika Zusammen	1.642
322 Barbados	7
323 Argentinien	114
324 Bahamas	8
326 Bolivien	71
327 Brasilien	349
328 Guyana	1
332 Chile	140
333 Dominica	1
334 Costa Rica	60
335 Dominikanische Republik	25
336 Ecuador	55
337 El Salvador	23
345 Guatemala	22
346 Haiti	6
347 Honduras	21
348 Kanada	812
349 Kolumbien	62
351 Kuba	11
353 Mexiko	210
354 Nicaragua	24
355 Jamaika	9
357 Panama	16
359 Paraguay	32
361 Peru	114
365 Uruguay	45
366 St. Lucia	5
367 Venezuela	23
368 Vereinigte Staaten	4.542

Wohnland	Anzahl
369 St. Vincent und die Grenadinen	1
371 Trinidad und Tobago	12
399 Übriges Amerika	12
Amerika Zusammen	6.833
421 Jemen	8
423 Afghanistan	32
424 Bahrain	32
426 Bhutan	1
427 Myanmar	11
429 Brunei Darussalam	16
431 Sri Lanka	32
432 Vietnam	111
434 Korea, Dem. Volksrepublik	67
436 Indien	225
437 Indonesien	145
438 Irak	12
439 Iran, Islam. Republik	26
441 Israel	152
442 Japan	360
444 Kasachstan	28
445 Jordanien	58
446 Kambodscha	58
447 Katar	60
448 Kuwait	11
449 Laos, Dem. Volksrepublik	28
450 Kirgisistan	33
451 Libanon	42
456 Oman	25
457 Mongolei	19
458 Nepal	17
460 Bangladesch	20
461 Pakistan	37
462 Philippinen	116
465 Taiwan	50
467 Korea, Republik	72
469 Vereinigte Arabische Emirate	483
470 Tadschikistan	10
471 Turkmenistan	3
472 Saudi-Arabien	66
474 Singapur	593
475 Syrien, Arab. Republik	3
476 Thailand	438
477 Usbekistan	25
479 China	1.366
482 Malaysia	106
483 Timor-Leste	3
499 Übriges Asien	24

Wohnland	Anzahl
Asien Zusammen	5.024
523 Australien	819
526 Fidschi	1
527 Cookinseln	1
536 Neuseeland	185
537 Palau	2
538 Papua-Neuguinea	5
599 Übriges Ozeanien	2
Australien Zusammen	1.015
Insgesamt	67.057

**Anzahl der bei der BTW 2017 in ein Wählerverzeichnis
eingetragenen, im Ausland lebenden und in Deutschland
nicht (mehr) gemeldeten wahlberechtigten Deutschen
– nach Wohnländern –**

Stand: 29.11.2017

Wohnland	Anzahl
124 Belgien	5.483
125 Bulgarien	103
126 Dänemark	1.753
127 Estland	61
128 Finnland	451
129 Frankreich	9.606
130 Kroatien	55
131 Slowenien	33
134 Griechenland	220
135 Irland	806
137 Italien	1.544
139 Lettland	41
142 Litauen	49
143 Luxemburg	1.469
145 Malta	143
148 Niederlande	5.808
151 Österreich	11.376
152 Polen	421
153 Portugal	462
154 Rumänien	112
155 Slowakische Republik	68
157 Schweden	2.627
161 Spanien	3.116
164 Tschechische Republik	347
165 Ungarn	327
168 Vereinigtes Königreich	8.630
181 Zypern	80
EU-Mitglieder Zusammen	55.191
121 Albanien	42
122 Bosnien und Herzegowina	21
123 Andorra	7
136 Island	92
140 Montenegro	10
141 Liechtenstein	150
144 ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien	18
146 Republik Moldau	13
147 Monaco	37
149 Norwegen	1.843

Wohnland	Anzahl
158 Schweiz	31.606
160 Russische Föderation	292
163 Türkei	331
166 Ukraine	100
170 Serbien	63
422 Armenien	17
425 Aserbaidshan	22
430 Georgien	32
Europarat-Mitglieder Zusammen	89.887
150 Kosovo	35
167 Vatikanstadt	1
169 Weißrussland	28
Übriges Europa Zusammen	64
Europa Zusammen	89.951
221 Algerien	18
223 Angola	3
224 Eritrea	2
225 Äthiopien	60
226 Lesotho	4
227 Botsuana	20
229 Benin	11
230 Dschibuti	4
231 Côte d'Ivoire	11
232 Nigeria	73
233 Simbabwe	29
236 Gabun	3
238 Ghana	46
239 Mauretanien	10
242 Cabo Verde	6
243 Kenia	133
245 Kongo	16
246 Demokratische Republik Kongo	16
247 Liberia	11
248 Libyen	4
249 Madagaskar	13
251 Mali	18
252 Marokko	63
253 Mauritius	9
254 Mosambik	23
255 Niger	10
256 Malawi	21
257 Sambia	50
258 Burkina Faso	12
261 Guinea	9

Wohnland	Anzahl
262 Kamerun	18
263 Südafrika	436
265 Ruanda	33
267 Namibia	60
268 São Tomé und Príncipe	1
269 Senegal	29
271 Seychellen	4
272 Sierra Leone	14
274 Äquatorialguinea	2
277 Sudan	15
278 Südsudan	3
281 Swasiland	1
282 Vereinigte Republik Tansania	68
283 Togo	18
284 Tschad	4
285 Tunesien	77
286 Uganda	42
287 Ägypten	99
289 Zentralafrikanische Republik	8
291 Burundi	4
Afrika Zusammen	1.644
322 Barbados	4
323 Argentinien	114
324 Bahamas	11
326 Plurinationaler Staat Bolivien	30
327 Brasilien	416
330 Belize	5
332 Chile	184
333 Dominica	1
334 Costa Rica	75
335 Dominikanische Republik	28
336 Ecuador	80
337 El Salvador	20
340 Grenada	3
345 Guatemala	29
346 Haiti	6
347 Honduras	12
348 Kanada	1.491
349 Kolumbien	139
351 Kuba	18
353 Mexiko	279
354 Nicaragua	16
355 Jamaika	8
357 Panama	22
359 Paraguay	37
361 Peru	117
364 Suriname	2

Wohnland	Anzahl
365 Uruguay	52
366 St. Lucia	2
367 Bolivarische Republik Venezuela	41
368 Vereinigte Staaten	9.484
371 Trinidad und Tobago	9
Amerika Zusammen	12.735
423 Afghanistan	15
424 Bahrain	27
426 Bhutan	2
427 Myanmar	45
429 Brunei Darussalam	9
431 Sri Lanka	18
432 Vietnam	101
434 Demokratische Volksrepublik Korea	9
436 Indien	218
437 Indonesien	146
438 Irak	10
439 Islamische Republik Iran	40
441 Israel	224
442 Japan	623
444 Kasachstan	27
445 Jordanien	67
446 Kambodscha	47
447 Katar	86
448 Kuwait	20
449 Demokratische Volksrepublik Laos	19
450 Kirgisistan	20
451 Libanon	68
454 Malediven	2
456 Oman	44
457 Mongolei	13
458 Nepal	21
459 Palästinensische Gebiete	7
460 Bangladesch	16
461 Pakistan	43
462 Philippinen	133
467 Republik Korea	199
469 Vereinigte Arabische Emirate	724
470 Tadschikistan	15
471 Turkmenistan	6
472 Saudi-Arabien	72
474 Singapur	938
475 Arabische Republik Syrien	3
476 Thailand	576
477 Usbekistan	23
479 China	1.702
482 Malaysia	168
483 Timor-Leste	4

Wohnland	Anzahl
Asien Zusammen	6.550
523 Australien	1.560
526 Fidschi	3
530 Kiribati	2
532 Vanuatu	1
536 Neuseeland	487
537 Palau	3
538 Papua-Neuguinea	13
541 Tonga	1
543 Samoa	2
545 Föderierte Staaten von Mikronesien	1
Australien Zusammen	2.073
996 unbekanntes Ausland	36
Insgesamt	112.989

